

## Vereinsatzung des Sängerbundes 1852 Dilsberg e. V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Sängerbund 1852 Dilsberg e. V.“ Er ist Mitglied des Badischen Chorverbands 1862 e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 69151 Neckargemünd, OT Dilsberg

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR332041 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins; Struktur

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke).

2.

Zweck des Vereins ist die Pflege des gemeinschaftlichen Gesangs, mit Schwerpunkt Chorgesang. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, mit denen sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereiten und sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit stellen.

3.

Der Verein besteht in der Regel aus drei Chören:

- a) einem gemischten Chor,
  - b) einem Frauenchor und
  - c) einem Kinder- und Jugendchor.
- Singgruppen sind möglich.

4.

Der Verein ist selbstlos und unentgeltlich tätig gem. AO (aaO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht i.Ü. ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

2.

Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung eines schriftlichen und unterzeichneten Antrags beim Vorstand beantragt. Das Antragsformular ist auf der Homepage des Vereins abrufbar. Minderjährige benötigen die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt aus dem Verein:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres mitzuteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag) verpflichtet;

b) durch Tod

Im Falle des Todes soll/en der/die Erben dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitteilen. Bereits geleistete Beträge werden nur zurückerstattet, wenn die Mitteilung bis 31.03. des Jahres beim Vorstand eingegangen ist.

c) durch Ausschluss aus dem Verein:

- Ein Mitglied kann, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mittels Einwurfeinschreiben zuzuleiten. Dem betroffenen Mitglied wird ausdrücklich die Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschließungsbeschluss der Rechtsbehelf der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb von 3 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten und schriftlich zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der begründeten Beschwerdeschrift einzuberufen. Das betroffene Mitglied ist zu hören. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- Macht ein Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Die bereits entstandenen oder bis zum Ende des Kalenderjahres noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt oder den Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern.

2.

Die aktiven Mitglieder sollen regelmäßig an den Singstunden teilnehmen.

3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

4.

Für den Fall der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen.

5.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

### § 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Zuwendungen, die nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbaren sind, oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 8 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Beirat,
- den Chorleitern oder Chorleiterinnen.

2.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende als Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden ( )
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Kassenführer/in
- e) der/die Beauftragte der folgenden Chöre:
  - des Kinder- und Jugendchors sowie Mädchenchors
  - des Frauenchors
  - des gemischten Chors.

3.

Dem Beirat gehören an

- a) bis zu 2 aktive Mitglieder, wenn möglich einen weiblichen und einen männlichen und
- b) einem passiven Mitglied.

4.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder b) – e) nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss (relative Mehrheit) ein Mitglied aus seiner Mitte, welches die Geschäfte des/der Ausscheidenden bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes übernimmt.

Die Vorstandsmitglieder berichten im Rahmen von Vorstandssitzungen, die regelmäßig als persönliche Zusammenkunft stattfindet, über ihre Tätigkeit. Diese werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden formlos einberufen und sollen regelmäßig, in der Regel einmal im Quartal stattfinden. Beschlüsse im Rahmen der Vorstandssitzung werden einvernehmlich gefasst.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Analog § 10 Abs. 2 besteht auch für den Vorstand die Möglichkeit, eine Vorstandssitzung in virtueller Form durchzuführen.

5.

Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt, in der Regel jedoch längstens auf die Dauer von 3 Monaten.

#### § 9 Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand gibt sich eine eigene Ordnung, in der er die Aufgabenverteilung außerhalb der Satzung regelt.

#### § 10 Mitgliederversammlung: Zweck, Vorbereitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder und Aussprache über die Belange des Vereins, über die die Tätigkeit des Vorstands und die ihr vorbehaltenen Beschlussfassungen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

1.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit bis zum 30. April durchzuführen. Eine Versammlung zu einem späteren Zeitpunkt schadet jedoch nicht, wenn diese hinreichend begründet wird.

2.

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als persönliche Zusammenkunft statt. Wenn eine Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen, die außerhalb der vom Verein zu verantwortenden Sphäre liegen, nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands nicht durchgeführt werden kann, ist die Versammlung in virtueller Form durchzuführen. Die unter § 10 Nr. 3 ff. genannten Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Versammlung gelten auch insoweit entsprechend.

3.

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen. Sie ist spätestens 21 Tage vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung ist somit u.a. möglich durch Versendung als elektronische Nachricht (E-Mail), per Einwurf in den Hausbriefkasten und per Post. Der Termin wird rein informatorisch ebenfalls auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

I.Ü. ist eine Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Meinungsaustausch und Beschlussfassung erfolgen in der Mitgliederversammlung.

4.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der Vertreterin oder dem Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

6.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Für den Fall, dass der/die Schriftführer/in abwesend ist, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit relativer Mehrheit eine Person, die dieses Amt für die aktuelle Versammlung übernimmt und die Unterschrift leistet.

7.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- h) Entscheidung über die Anträge nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiter/-innen.

8.

Wahl zum Vorstand - Verfahrensgrundsätze

- a) Die Wahl zum Vorstand findet alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung statt.
- b) Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Positionen kommen aus der Mitte des Vereins. Gewählt werden kann auch ein Mitglied, welches nicht anwesend ist; Voraussetzung ist jedoch, dass es zuvor dem Vorstand seine Bereitschaft schriftlich mitgeteilt hat, sich zur Wahl zu stellen und die Wahl auch annehmen will.
- c) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen regelmäßig in offener Abstimmung durch Handzeichen oder mit Hilfe eines geeigneten elektronischen Abstimmungswerkzeugs. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von drei stimmberechtigten Mitgliedern oder einer/einem zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatin/Kandidaten beantragt wird. Wahlen erfolgen geheim, wenn nicht alle anwesenden Stimmberechtigten in nicht geheimer Abstimmung darauf verzichten.

- d) Die geheime Wahl findet durch die Verwendung von einheitlichen Blanko-Wahlzetteln statt. Die Auszählung erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht zur Wahl der in Frage stehenden Position stehen.
- e) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint hat, die mehr als 50 % betragen. Stimmengleichheit ist für die Wahl nicht ausreichend.
- f) Für den Fall, dass im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die unter e) festgestellte Stimmenmehrheit hat, ist im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit ausreichend.
- g) Das gewählte Mitglied erklärt, die Wahl anzunehmen.

9.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

10.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung können Ehrungen vorgenommen werden:

- a) Der Vorstand kann selbst oder auf Antrag aus der Mitte des Vereins eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Voraussetzung hierfür ist ein besonderes Engagement des Mitglieds für die Belange des Vereins. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch einvernehmlichen Beschluss. Die Ehrung findet im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch Übergabe einer Urkunde statt.
- b) Der Vorstand kann über weitere Ehrungen von Mitgliedern beschließen. Diese beziehen sich auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein. Die konkrete Dauer ist einer besonderen Ordnung vorbehalten.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das geehrte Mitglied den Interessen des Vereins in erheblichem Maße zuwiderhandelt. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft wird den Mitgliedern formlos mitgeteilt, die Urkunde wird eingezogen. Das geehrte Mitglied hat die Urkunde an den Vorstand herauszugeben.

## § 11 Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Die Mitglieder erhalten zur Vorbereitung der Abstimmung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Änderungen. Die konkrete Ausgestaltung bleibt einer gesonderten Regelung außerhalb dieser Satzung vorbehalten, die der jeweilige amtierende Vorstand erlässt.

## § 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die 1. Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Einen Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 13 Datenschutzhinweise

1.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert und verarbeitet:

Name und Vorname\*

Geburtsdatum\*

Anschrift\*

Telefonnummer

E-Mail-Adresse\*

Faxnummer

Zeiten der Vereinszugehörigkeit\*

Bankverbindungsdaten

Zeitpunkt der Beitragsabbuchung.

\* = notwendige Daten

2.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Funktionsträgern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörigen Zwecke zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3.

Ein Verkauf oder eine Vermietung der personenbezogenen Daten ist untersagt.

4.

Als Mitglied des Badischen Chorverbands 1862 e. V. im Deutschen Chorverband e.V. ist der Verein zu Zwecken der dortigen Verwaltung und Organisation verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung die unter 1. aufgeführten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Bankverbindungsdaten und dem Zeitpunkt der Beitragsabbuchung. Eine weitere, über den Vereinszweck hinausgehende Verwendung findet nicht statt.

5.

Mit Antragstellung und Aufnahme in den Verein stimmt das Mitglied dieser Satzung und die Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten im satzungsgemäßen Umfang zu. Insbesondere stimmt das Mitglied auch der Verwendung von Lichtbildern zu, die im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen von Konzerten und vergleichbaren Aktivitäten gefertigt werden.

6.

Auf Verlangen eines Mitglieds im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hat der Vorstand dem Mitglied Auskunft zu geben über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie diese Daten nach Maßgabe des Mitglieds zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

7.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogenen Daten entsprechend der steuerlich bestimmten Fristen aufbewahrt, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen. Alle darüber hinausgehenden personenbezogenen Daten werden gelöscht.

8.

I.Ü. gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 sowie die Ausführungen zum Datenschutz auf der Homepage des Vereins.

#### § 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 1997 beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten; 1. Änderung am 08.03.2005; 2. Änderung am 24.05.2022.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Neckargemünd-Dilsberg, am 24.05.2022

Manuela Büch  
1. Vorsitzende

Andreas Weber  
2. Vorsitzender